

891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****PROTOKOLL**

zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrages

Die Republik Österreich und Australien

IN DEM WUNSCH, den am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung abzuändern,

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Text des Artikels 1 des Vertrages wird durch folgenden ersetzt:

„Artikel 1

Jede Vertragschließende Partei verpflichtet sich, der anderen Vertragschließenden Partei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Personen auszuliefern, deren Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung oder der Verhängung oder Vollstreckung einer Strafe im ersuchenden Staat wegen einer oder mehrerer der in Artikel 3 beschriebenen strafbaren Handlungen begehrt wird.“

Artikel 2

Der Text des Artikels 3 des Vertrages wird durch folgenden ersetzt:

„Artikel 3

(1) Im Sinne dieses Vertrages kann die Auslieferung wegen jener strafbaren Handlungen bewilligt werden, die strafbare Handlungen jedweder Bezeichnung sind und die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsbeschränkung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit strengerer Strafe bedroht sind. Bezieht sich das Auslieferungsersuchen auf

PROTOCOL

between the Republic of Austria and Australia amending the Treaty concerning Extradition, done at Canberra on 29 March 1973

The Republic of Austria and Australia,

DESIRING to amend the Treaty between the Republic of Austria and the Commonwealth of Australia concerning Extradition, done at Canberra on 29 March 1973,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

The text of Article 1 of the Treaty shall be replaced by the following:

“Article 1

Each Contracting Party agrees to extradite to the other, in accordance with the provisions of this Treaty, any persons who are wanted for prosecution or the imposition or enforcement of a sentence in the requesting State for one or more of the offences referred to in Article 3.”

Article 2

The text of Article 3 of the Treaty shall be replaced by the following:

“Article 3

(1) For the purposes of this Treaty, offences for which extradition may be granted are offences however described which are punishable under the laws of both Contracting Parties by imprisonment or other deprivation of liberty for a maximum period of at least one year or by a more severe penalty. Where the request for extradition relates to a person convicted of such an offence who is wanted

eine wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilte Person, um deren Auslieferung zum Zweck der Vollstreckung eines Urteils, mit dem eine Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsbeschränkung verhängt wurde, ersucht wird, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn die Dauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe zumindest vier Monate beträgt, oder im Falle mehrerer noch zu vollziehender Strafen deren Summe mindestens vier Monate beträgt.

(2) Wird die Auslieferung gemäß Absatz 1 bewilligt, so kann sie nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Staates zusätzlich auch für andere strafbare Handlungen bewilligt werden, die auf Grund der Strafdrohung oder der Dauer der verhängten und noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe nach diesem Vertrag nicht Anlaß zu einer Auslieferung geben könnten.

(3) Im Sinne dieses Artikels —

- a) ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die strafbaren Handlungen in dieselbe Kategorie strafbarer Handlungen einordnet oder die strafbare Handlung mit denselben oder ähnlichen Begriffen bezeichnet;
- b) wird bei der Feststellung, ob eine strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlaß geben kann, auf die Gesamtheit der der auszuliefernden Person zur Last gelegten strafbaren Handlungen Bedacht genommen ohne Rücksicht darauf, ob das Recht beider Vertragsparteien für die strafbare Handlung dieselben Tatbestandsmerkmale enthält.

(4) Ist die strafbare Handlung außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so wird die Auslieferung bewilligt, wenn das Recht des ersuchten Staates unter gleichartigen Umständen gerichtliche Strafbarkeit für eine außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene strafbare Handlung vorsieht. Sieht das Recht des ersuchten Staates dies nicht vor, so kann der ersuchte Staat nach seinem Ermessen die Auslieferung bewilligen.

(5) Die Auslieferung kann nach den Bestimmungen dieses Vertrages unabhängig davon bewilligt werden, wann die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung begehrt wird, begangen wurde, vorausgesetzt daß —

- a) die strafbare Handlung im Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Recht des ersuchenden Staates strafbar war; und
- b) die zur Last gelegte strafbare Handlung im Falle ihrer Begehung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates im Zeitpunkt der Stellung des Auslieferungersuchens nach dessen Recht strafbar gewesen wäre.“

Artikel 3

Der Text des Artikels 4 Absatz 1 lit. b wird durch folgenden ersetzt:

for the enforcement of a sentence of imprisonment or other deprivation of liberty, extradition shall be granted only if the period of deprivation of liberty which remains to be served is at least four months, or, in the case of more than one such period, the aggregate of such periods is at least four months.

(2) If extradition is granted for an offence described in paragraph 1 of this Article, extradition may, insofar as the law of the requested State allows, also be granted for other offences which, by reason of the penalty prescribed or the period of deprivation of liberty imposed and remaining to be served, would not otherwise be extraditable pursuant to this Treaty.

(3) For the purpose of this Article —

- (a) it shall not matter whether the laws of the Contracting Parties place the acts or omissions constituting the offence within the same category of offence or denominate the offence by the same or similar terminology;
- (b) in determining whether an offence is an offence for which extradition may be granted, the totality of the acts or omissions alleged against the person whose surrender is sought, shall be taken into account and it shall not matter whether, under the laws of both Contracting Parties, the offence comprises the same elements.

(4) Where the offence has been committed outside the territory of the requesting State extradition shall be granted where the law of the requested State provides for the exercise of jurisdiction over an offence committed outside its territory in similar circumstances. Where the law of the requested State does not so provide the requested State may, in its discretion, grant extradition.

(5) Extradition may be granted pursuant to the provisions of this Treaty irrespective of when the offence in relation to which extradition is sought was committed, provided that —

- (a) it was an offence in the requesting State at the time of the acts or omissions constituting the offence; and
- (b) the acts or omissions alleged would, if they had taken place in the territory of the requested State at the time of the making of the request for extradition, have constituted an offence against the law in force in that State.”

Article 3

The text of Article 4, paragraph (1), subparagraph (b), shall be replaced by the following:

891 der Beilagen

3

„b) wenn wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist, oder aus einem anderen Rechtsgrund die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unterbleibt; für die Anwendung dieser Bestimmung sind allein die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates maßgebend.“

“(b) he has acquired exemption from prosecution or punishment by lapse of time or other lawful cause in respect of the act or omission constituting the offence for which extradition is requested; for the purposes of this subparagraph the statutory provisions of the requesting State alone shall be relevant;”

Artikel 4

Der Text des Artikels 11 des Vertrages wird durch folgenden ersetzt:

„Artikel 11

(1) Ein Auslieferungsersuchen wird schriftlich gestellt. Alle einem Auslieferungsersuchen beigefügten Urkunden werden gehörig beglaubigt.

(2) Dem Auslieferungsersuchen wird beigefügt —

- a) wenn der Person eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird oder wenn sie in Abwesenheit verurteilt worden ist — ein Haftbefehl gegen die Person oder eine Kopie desselben; eine Darstellung jedes Tatbestands, dessentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowie eine Darstellung der strafbaren Handlungen, die dem flüchtigen Rechtsbrecher zur Last gelegt werden;
- b) wenn die Person wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde — Urkunden, aus denen die Verurteilung und die verhängte Strafe, die Tatsache der unmittelbaren Vollstreckbarkeit der Strafe und das noch nicht vollzogene Strafausmaß zu ersehen sind;
- c) wenn die Person wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, aber keine Strafe ausgesprochen wurde — Urkunden, aus denen der Schuldspruch zu ersehen ist, sowie eine Erklärung, daß die Verhängung einer Strafe beabsichtigt ist;
- d) in allen Fällen Urkunden mit dem Text der allfälligen Gesetzesbestimmung über den strafbaren Tatbestand oder eine Darstellung des diesbezüglich maßgeblichen Rechts einschließlich der Verjährungsbestimmungen; jedenfalls eine Darstellung der für die strafbare Handlung angedrohten Strafe; und

e) in allen Fällen eine möglichst genaue Beschreibung der gesuchten Person, einschließlich anderer Informationen zur Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit.

(3) Die Auslieferung einer Person, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages beantragt wird, kann bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Voraussetzungen bewilligt werden, sofern die betreffende Person ihrer Auslieferung zustimmt.“

Article 4

The text of Article 11 of the Treaty shall be replaced by the following:

“Article 11

(1) A request for extradition shall be made in writing. All documents furnished in support of a request for extradition shall be duly authenticated.

(2) The request for extradition shall be accompanied —

- (a) if the person is accused or has been convicted in his absence of an offence — by a warrant for the arrest or a copy of the warrant for arrest of the person, a statement of each offence for which extradition is sought and a statement of the acts or omissions which are alleged against the fugitive in respect of each offence;
- (b) if the person has been convicted of an offence — by such documents as provide evidence of the conviction and the sentence imposed, the fact that the sentence is immediately enforceable, and the extent to which the sentence has not been carried out;
- (c) if the person has been convicted of an offence but no sentence has been imposed — by such documents as provide evidence of the conviction and a statement affirming that it is intended to impose a sentence;
- (d) in all cases by documents setting out the relevant provision of the statute, if any, creating the offence or a statement of the relevant law as to the offence including any law relating to the limitation of proceedings, as the case may be, and in either case a statement of the punishment that can be imposed for the offence; and
- (e) in all cases by as accurate a description as possible of the person sought together with any other information which will help to establish the person's identity and nationality.

(3) Extradition may be granted of a person sought pursuant to the provisions of this Treaty, notwithstanding that the requirements of paragraphs 1 and 2 of this Article have not been complied with provided that the person sought consents to an order for his extradition being made.”

Artikel 5

Der Text des Artikels 17 des Vertrages wird durch folgenden ersetzt:

„Artikel 17

Kosten, die wegen der Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auflaufen, werden von diesem Staat getragen. Der ersuchte Staat trifft alle Veranlassungen, die allenfalls hinsichtlich der Vertretung des ersuchenden Staates in einem sich aus dem Auslieferungsersuchen ergebenden Verfahren erforderlich sind, falls das Recht des ersuchten Staates eine solche Vertretung vorsieht. Der ersuchende Staat trägt jedoch alle Kosten, die durch die Wegschaffung der Person von dem in Artikel 16 genannten Hafen oder Flugplatz entstehen.“

Artikel 6

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Protokoll bleibt ebenso lange in Kraft wie der am 29. März 1973 in Canberra unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Wien am 30. August 1985 in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Ofner m. p.

Für Australien:

Bowen m. p.

Article 5

The text of Article 17 of the Treaty shall be replaced by the following:

“Article 17

Expenses incurred in the territory of the requested State by reason of extradition shall be borne by that State. The requested State shall make all arrangements which may be necessary with respect to the representation of the requesting State in any proceedings arising out of the request if the law of the requested State provides for such representation. However, the requesting State shall bear any expenses occasioned by conveying the person from the place of embarkation referred to in Article 16 of the Treaty.”

Article 6

(1) This Protocol shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the Contracting Parties have notified each other in writing through the diplomatic channel that their respective requirements for entry into force have been fulfilled.

(2) This Protocol shall remain in force for so long as the Treaty between the Republic of Austria and the Commonwealth of Australia concerning Extradition, done at Canberra on 29 March 1973, remains in force.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Vienna on the 30 day of August, One Thousand Nine Hundred and Eighty-five in the German and English languages, each text being equally authentic.

For the Republic of Austria:

Ofner m. p.

For Australia:

Bowen m. p.

VORBLATT**Problem:**

Der Auslieferungsverkehr zwischen Österreich und Australien ist zur Zeit durch den am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung, BGBl. Nr. 718/1974, geregelt. Der Auslieferungsverkehr hat jedoch im Hinblick auf die im Verhältnis zu Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises einzuhaltenden Formvorschriften kaum praktische Bedeutung erlangt.

Lösung:

Abschluß eines Abänderungsprotokolls zum bilateralen Auslieferungsvertrag, durch welchen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Auslieferung erleichtert werden; eine solche Erleichterung ist auf Grund einer Änderung des australischen Auslieferungsgesetzes möglich.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Protokoll zwischen der Republik Österreich und Australien über die Abänderung des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Auslieferungsvertrags ist zum Teil gesetzändernd und zum Teil Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 des B-VG. Der Vertrag enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakters. Sein Inhalt ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 des B-VG ist daher nicht erforderlich.

Der Auslieferungsverkehr mit Australien hat bisher auf der Grundlage des am 29. März 1973 in Canberra unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Australischen Bund über die Auslieferung, BGBl. Nr. 718/1974, stattgefunden. Dieser Vertrag hat jedoch im Hinblick auf die im Verhältnis zu Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises einzuhaltenden Formvorschriften kaum praktische Bedeutung erlangt. Dies war insbesondere dadurch bedingt, daß eine Auslieferung nur wegen der in einer Liste aufgeführten strafbaren Handlungen zulässig war und überdies die zur Begründung des Auslieferungsersuchens übermittelten Beweisunterlagen nach dem Recht des ersuchten Staates dafür ausreichen mußten, um die Verhaftung der gesuchten Person und die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie für den Fall zu rechtfertigen, daß die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden wäre.

Nach einer Änderung des australischen Auslieferungsgesetzes, in welchem von den dargestellten strengen Formvorschriften abgegangen wurde, wurde von australischer Seite eine Revision des bilateralen Auslieferungsvertrages vorgeschlagen. Zu diesem Zweck haben in der Zeit vom 27. bis 28. Juni 1985 in Wien Verhandlungen stattgefunden, bei denen das gegenständliche Abänderungsprotokoll vereinbart worden ist, das schließlich am 30. August 1985 in Wien unterzeichnet worden ist.

Der Auslieferungsvertrag mit Australien in der Fassung des gegenständlichen Abänderungsproto-

kolls entspricht nunmehr inhaltlich weitgehend den im Verhältnis zwischen kontinental-europäischen Staaten üblichen Regelungen. Insbesondere wurde — unter der Voraussetzung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit — die Auslieferungsfähigkeit von strafbaren Handlungen nach der „Eliminationsmethode“ definiert und vom Erfordernis der „prima facie evidence“ abgegangen. Ferner wurde vorgesehen, daß sich die Beurteilung der Verjährung der strafbaren Handlung nunmehr ausschließlich nach dem Recht des ersuchenden Staates zu richten hat. Überdies wurde von australischer Seite auf einen Kostenersatz für eine allenfalls notwendige rechtsfreundliche Vertretung des ersuchenden Staates vor den Gerichten des ersuchten Staates verzichtet.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird auf den Bundeshaushalt keine belastenden Auswirkungen haben.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 des Abänderungsprotokolls ersetzt Artikel 1 des Auslieferungsvertrages, in welchem die grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Auslieferung enthalten ist. Die Änderung des Artikels 1 des Auslieferungsvertrages ist durch die Änderung des Artikels 3 bedingt, ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken. Auf die Frage des Tatortes der dem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlung wird in der Grundsatzbestimmung des Artikels 1 nicht näher eingegangen; diese Frage ist in Artikel 3 Absatz 4 (neu) geregelt.

Zu Artikel 2:

Durch diese Bestimmung wird Artikel 3 des Auslieferungsvertrages durch eine neue Bestimmung ersetzt. Hiedurch wird insbesondere von der „Enumerationsmethode“, also der Aufzählung der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen abgegangen, und die im Verhältnis zu Staaten des kontinental-europäischen Rechtssystems angewendete „Eliminationsmethode“ verwendet. Demnach wird eine Auslieferung grundsätzlich dann zulässig sein,

wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit strengerer Strafe bedroht ist. Für den Fall der Auslieferung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme muß deren Dauer noch zumindest 4 Monate betragen, wobei jedoch für den Fall mehrerer zu vollziehender Freiheitsstrafen deren Reste zusammengerechnet werden. Zusätzlich zu dieser primären Auslieferungsfähigkeit wird eine Auslieferung nach Absatz 2 auch akzessorisch, also auch wegen strafbarer Handlungen, die wegen des angedrohten Strafmaßes zu einer Auslieferung nicht Anlaß geben könnten oder zur Vollstreckung kürzerer Freiheitsstrafen bewilligt, sofern eine Auslieferung nach Absatz 1 erfolgt.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß es bei der Beurteilung der Auslieferungsfähigkeit einer strafbaren Handlung nicht auf deren Bezeichnung nach dem Recht der Vertragsparteien, sondern ausschließlich auf die Tatbestandsmerkmale ankommt. Sieht das Recht des ersuchenden Staates zusätzliche Tatbestandsmerkmale vor, die nach dem Recht des ersuchten Staates nicht gefordert werden, so wird eine Auslieferung dennoch zulässig sein. Diese Grundsätze sind in der durch die Judikatur bestätigten österreichischen Rechtsordnung bereits ausreichend geklärt; die Aufnahme dieser Bestimmungen erfolgte zur ausreichenden Klärung der Fragen im Bereich des common-law Systems.

Wie bereits im Auslieferungsvertrag vorgesehen, wird eine Auslieferung auch nach Inkrafttreten des Abänderungsprotokolles nur für jene strafbaren Handlungen zulässig sein, die im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sind oder bei denen unter gleichartigen Umständen auch das Recht des ersuchten Staates eine Gerichtsbarkeit für außerhalb seines Hoheitsgebietes begangene strafbare Handlungen vorsieht.

Zur näheren Erläuterung der Voraussetzung der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit wird durch Absatz 5 klargestellt, daß die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Recht des ersuchenden Staates mit gerichtlicher Strafe bedroht gewesen sein muß (nullum crimen sine lege) und daß die beiderseitige Strafbarkeit nach dem Recht des ersuchten Staates zum Zeitpunkt der Stellung des Auslieferungersuchens geprüft wird.

Zu Artikel 3:

Durch diese Bestimmung wird die die Verjährung regelnde Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 lit. b des Auslieferungsvertrages ersetzt.

Im Sinn der nach dem Abänderungsprotokoll geltenden Fassung wird die Frage der Verjährung allein nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates beurteilt werden. Diese Bestimmung ist weitgehend im österreichischen Interesse gelegen, weil die österreichische Rechtsordnung durch das in § 58 Abs. 3 Z 2 normierte System der Hemmung der Verjährung wie auch durch die Bestimmung des § 60 Abs. 2 StGB üblicherweise längere Verjährungsfristen kennt als die Rechtsordnungen anderer Staaten.

Zu Artikel 4:

Durch diese Bestimmung wird Artikel 11 des Auslieferungsvertrages geändert, in welchem die dem Auslieferungersuchen beizufügenden Urkunden aufgezählt sind. Durch die Neufassung des Artikels 11 wird insbesondere von dem Erfordernis abgegangen, daß dem Ersuchen Beweismittel beizufügen sind, die nach dem Recht des ersuchten Staates die Verhaftung der gesuchten Person und die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie für den Fall rechtfertigen würden, daß die strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden wäre.

Abgesehen von dem Erfordernis der Übermittlung eines Haftbefehles für den Fall eines Ersuchens um Auslieferung zur Strafverfolgung wird vorgesehen, daß ein Haftbefehl auch dann anzuschließen ist, wenn die gesuchte Person in Abwesenheit verurteilt wurde und zur Vollstreckung der über sie verhängten Strafe gesucht wird. Eine Auslieferung wird auch im Falle einer echten bedingten Verurteilung, also bei einem Schuldspruch ohne Verhängung einer Strafe möglich sein, wenn von seiten des ersuchenden Staates die Verhängung einer Strafe beabsichtigt ist. Ebenso wird eine Auslieferung auch für den Fall des beabsichtigten Widerrufs der bedingten Nachsicht einer Strafe (§ 496 StPO) oder des beabsichtigten Widerrufs der bedingten Entlassung (§ 180 Abs. 3 StVG) möglich sein.

Nach australischem Recht kann eine Auslieferung mit Zustimmung der auszuliefernden Person auch dann bewilligt werden, wenn den zuständigen Behörden des ersuchten States die Auslieferungunterlagen (noch) nicht vorliegen, also etwa auch bereits auf Grund eines internationalen Fahndungersuchens. Eine derartige Möglichkeit ist nach österreichischem Recht, wie der australischen Delegation auch anlässlich der Vertragsverhandlungen mitgeteilt worden ist, nicht gegeben, weil die auszuliefernde Person nach § 31 Abs. 1 ARHG „zum Auslieferungersuchen zu vernehmen“ ist. Andererseits wird eine vereinfachte Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialität (§ 32 ARHG) nach australischem Recht nicht zulässig sein, sodaß selbst für den Fall der Zustimmung der auszuliefernden Person zu ihrer Auslieferung der Grundsatz der Spezialität einzuhalten sein wird.

Zu Artikel 5:

Durch diese Bestimmung wird Artikel 17 des Auslieferungsvertrages neu gefaßt. Der Ersatz von Kosten durch den ersuchenden Staat wird nunmehr nur noch für die Transportkosten der Person in den ersuchenden Staat vorgesehen; für allenfalls notwendige Kosten, die durch die rechtsfreundliche Vertretung des ersuchenden Staates vor den Gerichten des ersuchten Staates auflaufen könnten, wird ein Ersatz nicht vorgesehen, wobei der ersuchte Staat verpflichtet ist, alle Veranlassungen zu treffen, die sich hinsichtlich der Vertretung des ersuchenden Staates in einem sich aus dem Auslieferungsverfahren ergebenden Verfahren als erforderlich erweisen könnten. Da nach österreichischem Recht eine solche Vertretung des ersuchenden Staates im Auslieferungsverfahren nicht vorge-

sehen ist, trifft diese Verpflichtung ausschließlich die australische Seite.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 enthält die Schlußbestimmung. Da nach australischem Recht im Hinblick darauf, daß der Vertrag nicht über das neue australische Auslieferungsgesetz hinausgeht, anders als nach österreichischem Recht eine Befassung des australischen Parlaments nicht erforderlich ist, wurde vorgesehen, daß der Vertrag am ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten soll, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.